

Unterlage für die 72. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (1. Sitzung im Sommersemester 2012) am 18. April 2012

Drucksache-Nr.: 318/72/1 SoSe 2012

Ausgabedatum: 13. April 2012

- TOP 8 WIEDERWAHL HAUPTBERUFLICHER PRÄSIDIUMSMITGLIEDER FÜR EINE WEITERE AMTSZEIT, 2012-2020; HIER: ERGÄNZENDE BESCHLUSSFASSUNGEN DES SENATS ZU DEN BESCHLÜSSEN VOM 6. APRIL BZW. 6. MAI 2011**
- A) WAHL DES PRÄSIDENTEN FÜR EINE WEITERE AMTSZEIT UNTER VERZICHT AUF AUSSCHREIBUNG GEM. § 38 ABS. 4 SATZ 4 NHG**
- B) WAHL DES HAUPTBERUFLICHEN VIZEPRÄSIDENTEN FÜR EINE WEITERE AMTSZEIT UNTER VERZICHT AUF AUSSCHREIBUNG GEM. §§ 39 ABS. 1, 38 ABS. 4 SATZ 4 NHG**

Bezug: Sitzungen des Stiftungsrats am 20.12.2010 und 25.08.2011
Sitzungen des Senats am 06.04. und 06.05.2011

Sachstand

Die Amtszeiten des Präsidenten Sascha Spoun und des hauptberuflichen Vizepräsidenten (HVP) Holm Keller enden am 30.04.2012 (Präsident) bzw. am 30.05.2012 (hauptberuflicher Vizepräsident). Bereits am 20.12.2010 hatte der Stiftungsrat beschlossen, für beide hauptberuflichen Präsidiumpmitglieder von der Möglichkeit der Ernennung für eine weitere Amtszeit von acht Jahren ohne Ausschreibung gem. § 38 Abs. 4 Satz 4 NHG Gebrauch machen zu wollen und den Senat um entsprechende Beschlussfassung gebeten. Der Senat hat am 06.04.2011 bzw. 06.05.2011 jeweils zugestimmt, dass eine Ernennung für eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgt und dem Stiftungsrat Herrn Sascha Spoun zur Ernennung als Präsident und Herrn Holm Keller zur Ernennung als hauptberuflicher Vizepräsident in Teilzeit (zu 50% der regelmäßigen Arbeitszeit) für die Amtszeit 2012 bis 2020 vorgeschlagen.

Der Stiftungsrat hat daraufhin am 25.08.2011 beschlossen, P Spoun und HVP Keller auf Vorschlag des Senats jeweils für eine weitere Amtszeit zu ernennen. Die Ernennungen wurde bis zum heutigen Tage nicht vorgenommen, da bereits am 06.06.2011 vier studentische Senatsmitglieder (davon zwei damalige Stellvertreter) Klage gegen die Beschlüsse des Senats zur Wiederwahl von HVP Keller beim Verwaltungsgericht Lüneburg (VG) erhoben haben; ergänzend haben diese Senatsmitglieder unmittelbar nach der Sitzung des Stiftungsrats einen Eilantrag beim VG mit dem Ziel eingereicht, die Ernennung von Holm Keller für eine weitere Amtszeit zu verhindern. Das VG hat den Eilantrag mit Beschluss vom 22.11.2011 abgelehnt. Die Antragsteller haben dagegen Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) eingelegt und tragen zu Begründung im wesentlichen erneut vor, dass die Wahl von HVP Keller durch den Senat für eine weitere Amtszeit rechtswidrig sei, da sie unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit stattgefunden habe. Ferner sei der Senatsbeschluss zur Teilzeit von Herrn Keller u.a. deshalb rechtswidrig, weil der Antrag nicht freiwillig gestellt worden sei. Das Verwaltungsgericht Lüneburg hat diese Argumentation in beiden Punkten nicht bestätigt; das OVG hat über die Beschwerde noch nicht entschieden.

Der Vorsitzende des Stiftungsrats hat in seinem Schreiben vom 10.04.2012, das Ihnen vorliegt, zum Ausdruck gebracht, dass Stiftungsrat und Präsidiump weiterhin davon ausgehen, dass die Beschlüsse des Senats zur Wiederwahl von HVP Keller rechtmäßig zustande gekommen sind und die Beschwerde beim OVG keinen Erfolg haben wird. Gleichwohl ist die Ernennung auch von Präsident Spoun unterblieben, weil das Argument der Kläger/Antragsteller zum Erfordernis einer Beschlussfassung in hochschulöffentlicher Sitzung auch die Wahl von Präsident Spoun betreffen kann. Nach Auffassung des Vorsitzenden des Stiftungsrats ist es angezeigt, dass rechtzeitig vor dem Ende der ersten Amtszeit von Präsident Spoun Rechtssicherheit und Klarheit über die Perspektive der beiden hauptberuflichen Präsidiumpmitglieder geschaffen werden.



Mit dem vorliegenden Tagesordnungspunkt wird die Anregung des Stiftungsratsvorsitzenden aufgenommen, die 2011 in Bezug auf Herrn Spoun und Herrn Keller gefassten Beschlüsse durch Beschlüsse in hochschulöffentlicher Sitzung zu bestätigen. Mit Blick auf die Rechtsunsicherheit, die durch das gerichtliche Verfahren eingetreten ist – jedenfalls das Klageverfahren wird nicht vor Ende der Amtszeit von Herrn Keller abgeschlossen sein – ist es entsprechend der Anregung des Stiftungsratsvorsitzenden angezeigt, einen bestätigenden Beschluss zu beiden Personen zum jetzigen Zeitpunkt zu fassen. Unter Berücksichtigung der von den Antragstellern vorgebrachten rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit einer Teilzeitbeschäftigung von Herrn Keller ist in Bezug auf seine Person der bestätigende Beschluss in hochschulöffentlicher Sitzung und ohne Beschränkung der Arbeitszeit zu fassen. Die Ernennung des Präsidenten und des Hauptberuflichen Vizepräsidenten würde durch derartige bestätigende Beschlüsse rechtlich abgesichert.

P Spoun und HVP Keller haben ihr Einverständnis erklärt, dass entgegen dem Wortlaut der geltenden Geschäftsordnung des Senats und der „Verfahrensordnung zur Ernennung oder Bestellung und Entlassung von Mitgliedern des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg“ Aussprache und Abstimmung über eine weitere Amtszeit in hochschulöffentlicher Sitzung stattfinden.

Beschlussvorschläge

a) Wahl des Präsidenten für eine weitere Amtszeit unter Verzicht auf Ausschreibung gem. § 38 Abs. 4 Satz 4 NHG

Der Senat stimmt zu, dass die Ernennung von Präsident Spoun gemäß § 38 Abs. 4 Satz 4 NHG für eine weitere Amtszeit von acht Jahren ohne Ausschreibung erfolgt. Außerdem beschließt er, auf die Einrichtung einer gemeinsamen Findungskommission und eine gemeinsame Erörterung mit dem Stiftungsrat zu verzichten. Sodann beschließt der Senat, dem Stiftungsrat gem. § 4 der „Verfahrensordnung zur Ernennung oder Bestellung und Entlassung von Mitgliedern des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg“ Herrn Dr. Sascha Spoun als Präsidenten für die Amtszeit 2012 bis 2020 vorzuschlagen.

b) Wahl des hauptberuflichen Vizepräsidenten für eine weitere Amtszeit unter Verzicht auf Ausschreibung gem. §§ 39 Abs. 1, 38 Abs. 4 Satz 4 NHG

Der Senat stimmt zu, dass die Ernennung des hauptberuflichen Vizepräsidenten Holm Keller gemäß §§ 39 Abs. 1, 38 Abs. 4 Satz 4 NHG für eine weitere Amtszeit von acht Jahren ohne Ausschreibung erfolgt. Außerdem beschließt er, auf die Einrichtung einer gemeinsamen Findungskommission und eine gemeinsame Erörterung mit dem Stiftungsrat zu verzichten. Sodann beschließt der Senat, dem Stiftungsrat gem. § 4 der „Verfahrensordnung zur Ernennung oder Bestellung und Entlassung von Mitgliedern des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg“ Herrn Holm Keller als hauptberuflichen Vizepräsidenten für die Amtszeit 2012 bis 2020 vorzuschlagen.